

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

WEGWEISENDES KLIMASCHUTZURTEIL: INTERTEMPORALE FREIHEITSRECHTE UND EINKLAGBARE STAATSZIELBESTIMMUNG

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 et al.

Das BVerfG entschied über diverse Verfassungsbeschwerden, mit denen geltend gemacht wurde, dass der Staat keine ausreichenden Regelungen zur Reduktion von Treibhausgasen unternommen habe. Die klagenden Personen und Verbände beriefen sich darauf, dass mit der im Klimaschutzgesetz (KSG) im Jahre 2019 geregelten Reduktion von CO₂-Emissionen das „CO₂-Restbudget“ nicht eingehalten werden könne. Verletzt seien grundrechtliche Schutzpflichten sowie Grundrechte auf eine menschenwürdige Zukunft und ein ökologisches Existenzminimum. Das BVerfG gab den Verfassungsbeschwerden teilweise Recht: Die Regelungen des KSG sind mit Grundrechten insoweit unvereinbar, als hinreichende Maßgaben für die Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dies verletzt die zum Teil sehr jungen Beschwerdeführenden in ihren intertemporalen Freiheitsgrundrechten. Zudem verstößt das KSG gegen das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG). Dieses ist durch das Ziel des Pariser Abkommens konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zur Klimaneutralität reichen die Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.12.2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume nach 2030 zu regeln.

Bedeutung für die Praxis

Dem Beschluss des BVerfG kommt national und international erhebliche Bedeutung zu: Der Gesetzgeber muss das KSG bis Ende 2022 nachbessern – ein Regierungsentwurf liegt bereits vor. Neben dem Festsetzen neuer Zwischenziele wird vor allem gefordert, die Zielbestimmungen mit konkreten Maßnahmen für die jeweiligen Sektoren zu unterlegen. Dabei wird der verfassungsrechtlich gebotene Klimaschutz den wesentlichen Maßstab bilden müssen. Dies gilt auch für Verwaltungsentscheidungen – wie etwa zu naturschutzrechtlichen Ausnahmen für Erneuerbare-Energien-Anlagen, aber auch für Planungsentscheidungen. Darüber hinaus werden die Verwaltungs- und Zivilgerichte die Ausführungen des BVerfG künftig berücksichtigen müssen. Zudem nimmt das BVerfG die Bundesregierung in die Pflicht, sich angesichts der globalen Thematik aktiv an internationalen Lösungsansätzen zu beteiligen. Die Entscheidung des BVerfG wird auch im Ausland stark rezipiert und steht in einer Reihe mit weiteren (erfolgreichen) Klimaklagen weltweit (Niederlande, Irland). Weitere Klimaklagen werden folgen – national und international.